

Satzung
Förderverein der Handelslehranstalt Rastatt e.V.

Stand 19.10.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Handelslehranstalt Rastatt e.V.“ (Kurzbezeichnung: Förderverein HLA RA).

Sitz des Vereins ist Rastatt. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere des beruflichen Schulwesens im Rahmen der Handelslehranstalt (HLA) Rastatt. Deren Träger („Schulträger“) ist der Landkreis Rastatt. Dieser ist nach § 1 Absatz 2 Landkreisordnung (LkrO) Baden-Württemberg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erledigung folgender Aufgaben:

1. Förderung
 - der Schule, der Schulgemeinschaft, von Schulpartnerschaften und internationalen Kontakten,
 - des Schulentwicklungsprozesses,
 - der Zusammenarbeit mit den an der Berufs(aus)bildung mitwirkenden und interessierten Unternehmen und Institutionen.
2. Unterstützung
 - außerunterrichtlicher Aktivitäten,
 - der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
3. Der Förderverein kann Seminare und Zusatzqualifikationen anbieten, organisieren und durchführen, die in einem Zusammenhang mit dem schulischen Angebot der Handelslehranstalt stehen. Dabei darf es sich nicht um wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln; die Angebote dürfen nur zum Selbstkostenpreis erfolgen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatz für Aufwendungen, die den Umständen nach erforderlich sind, ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Dieser beschließt über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch
 - a. Tod (der Tod einer natürlichen Person steht die Auflösung einer Personenvereinigung gleich), Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss
 - d. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie – wenn vorhanden – eine E-Mail Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstigen Kommunikationen neben der Schriftform auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannte E-Mail Adresse des Vorstandes erfolgen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung unter Angabe und Beifügung einer Tagesordnung mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist einberufen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a. Wahl/Bestimmung eines Protokollführers,
- b. Entgegennahme der Berichte
 - des Vorstandes,
 - des Schatzmeisters,
 - der Kassenprüfer,
- c. Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung,
- d. Wahl eines Versammlungsleiters,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
- g. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- h. Satzungsänderungen,
- i. Auflösung des Vereins.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens dem zehnten Teil der Mitglieder einzuberufen.

3. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts hat persönlich zu erfolgen. Firmen und Körperschaften üben ihre Rechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlungen. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

5. Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b. dem Schriftführer,
- c. dem Schatzmeister sowie
- d. mindestens zwei, höchstens neun Beisitzern.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- a. der Schulleiter,
- b. ein Vertreter des Schulträgers,
- c. der Elternbeiratsvorsitzende.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter und werden ohne Vergütung ausgeübt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder des Vereins.

§ 8 Finanzierung

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen,
- b. Spenden sowie
- c. weiteren Einnahmen.

Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist an den Verein gebunden und nur für Vereinszwecke zu verwenden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, den Landkreis Rastatt als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und mit der Angabe in der Tagungsordnung „Auflösung“ einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden.

Sollten redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 14. Oktober 1986 beschlossen, am 10. November 1986, am 22. April 2010 und am 19. Oktober 2022 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.